

Strafe gefunden hatte, erreichten die Fehmgerichte. Die Entstehung dieser Gerichte, die sich anfangs nur über Westphalen, später aber auch über Niedersachsen und andere deutsche Provinzen erstreckten, erklärt sich aus dem Verfall der peinlichen Rechtspflege in dieser Zeit. Sie richteten über Heberei, Zauberei, Diebstahl und Mord. Der oberste Stuhlherr war der Kaiser selbst, in dessen Namen gerichtet wurde. Die Leitung führte gewöhnlich ein Fürst oder Graf, zu dessen Sprengel mehrere Stühle gehörten, mit sechs Beisitzern, die Freischöppen hießen. Die Ladung des Schuldigen geschah durch einen Brief, der von einem Frohboten an das Haus desselben oder an das nächste Heiligenbild angeschlagen wurde. Wenn sich der Schuldige versteckt hatte, oder wenn er entlaufen war, so schlug man den Brief an einem Kreuzweg nach allen vier Himmelsgegenden an. Erschien der Frevler nach dreimaliger Ladung nicht, so ward er ins Blutbuch geschrieben, und den Freischöppen preisgegeben. Tand ihn einer von diesen, so ward er an einem Baume aufgeknüpft. Erschien er aber, so wurde er nach der Beschaffenheit seines Verbrechens gerichtet. Die milderen Strafen waren Geld, Landesverweisung und körperliche Züchtigung; die härteste der Strang. Zwar konnte man sich von dem Aussprüche der Fehmgerichte an den Kaiser und dessen Statthalter berufen; indessen machte die Schnelligkeit, mit der das Urtheil vollzogen wurde, dieses Rechtsmittel gewöhnlich unkräftig. Im 14. und 15. Jahrhundert erreichten diese Gerichte die höchste Stufe der Gewalt, zugleich aber auch des Mißbrauches, weil die Schöppen oft sehr verdorbene Menschen waren. Sie hörten erst auf, als der allgemeine Landfriede errichtet, eine bessere Gerichtsform angeordnet und die peinliche Halsgerichtsordnung eingeführt war.

§. 201.

Das Kriegswesen.

Das Kriegswesen erlitt in diesem Zeitraume eine gänzliche Veränderung. In den früheren Zeiten konnte man bei einem Reichskriege, welchen die Stände beschloßen, keine andere Mann-